

§ 10

Güterumschlag

(1) Bei Lieferungen im kombinierten Eisenbahn-Binnenschiffahrts-Transport oder umgekehrt erfolgt der Umschlag im Auftrag der Deutschen Binnenreederei auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen. Transporte, die mit Schädlingen befallen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Dienststellen des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes gekichert oder umgeschlagen werden. Wird keine Zustimmung erteilt, muß eine sofortige Begasung der befallenen Partie erfolgen.

(2) Bei Umladungen und im kombinierten Transport ist der Umschlagbetrieb verpflichtet:

- das umzuschlagende Gut unvertauscht zur Auslieferung zu bringen
- dem Verlager und Empfänger das Gewicht der umgeschlagenen Ware — bei Umschlagbetrieben mit einer Wägemöglichkeit durch bestätigte Wäger — nachzuweisen
- beim Umschlag mit Eisenbahnnachlauf ein Muster gemäß § 12 Absätzen 1 und 2 jedem Eisenbahnwagen beizufügen und die Durchschnittsmuster des ursprünglichen Transportmittels direkt an den Besteller zu übersenden
- das der Ladung beigefügte Siegelmuster bei Leichterungen im Ursprungsschiff zu belassen und bei direktem Umschlag dem neuen Transportmittel beizugeben; in allen übrigen Fällen ist entsprechend den Bestimmungen der Zeilen 9 bis 13 des Abs. 2 zu verfahren
- die geleichterten Mengen eines jeden Ursprungsschiffes im Leichterschiff getrennt zu halten. In den Versandunterlagen sind dem Empfänger der Verlager und das Ursprungsschiff anzugeben
- das Leichterschiff dem Empfänger binnen 24 Stunden nach erfolgter Beladung, jedoch mindestens 10 Stunden vor Eingang im Empfangshafen unter Angabe der Menge, Art sowie Nr. des Ursprungsschiffes zu avisieren.

§ 11

Gewichtsfeststellung

(1) Die Masse (Gewicht) der verladenen Erzeugnisse ist durch bestätigte Wäger bei der Verladung oder durch Einzählung der egalisierten gesackten Ware zu ermitteln und mit einem ordnungsgemäßen Wägenachweis zu belegen und bildet die Grundlage für die Rechnungserteilung. Weichen die Feststellungen des Verlager und des Empfängers voneinander ab, gelten bei der gleichen Wägeart, unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Toleranzen, die Feststellungen des Empfängers und im übrigen die Wägeergebnisse in der Rangfolge:

- automatische Waagen
- Dezimalwaagen
- Gleiswaagen
- Fuhrwerkswaagen.

Eine Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn zur Wägung auf Gleiswaagen besteht nicht.

(2) Bei Gewichtsabweichungen sind folgende Toleranzen zulässig:

- beim Transport mit Eisenbahnwagen, Schiffen oder mittels Güterlastkraftwagen bei Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten in loser Schüttung außer Mohn und Leinsaat 0,30 %
- beim Transport von Mohn- und Leinsaat mit Eisenbahnwagen oder Schiffen in loser Schüttung 0,50 %
- beim Transport von gesackten ölsaaten/ölsaaten, unabhängig von der Art des Transportmittels 0,20 %
- beim Transport von gesacktem Getreide und Hülsenfrüchten mit Eisenbahnwagen oder Schiffen 0,10 %
- beim Transport von gesacktem Getreide und Hülsenfrüchten mittels Güterkraftfahrzeugen 0,07 %.

(3) Bei einer Beförderung im kombinierten Eisenbahn-Schifftransport oder umgekehrt erhöhen sich die im Abs. 2 genannten Toleranzen für jeden notwendigen Umschlag um 30 % der zugelassenen Toleranz.

(4) Die Verantwortlichkeit des Frachtführers für den Verlust regelt sich nach den jeweiligen frachtrechtlichen Bestimmungen.

(5) Bei Lieferung von Importerzeugnissen über die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik, über die Seehäfen der Volksrepublik Polen — sofern dort eine Wägung stattfand —, über westdeutsche Seehäfen sowie aus Westdeutschland, aus der Volksrepublik Polen und der CSSR, die zum Versandgewicht erfolgen, ist dieses für die Gewichtsfeststellung maßgebend.

(6) Werden die Importerzeugnisse zum Empfangsgewicht geliefert, so gilt als Empfangsgewicht das erste bei einem Umschlag innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Wägung ermittelte und nachgewiesene Gewicht. Der Besteller hat das Empfangsgewicht durch bestätigte Wäger auf seine Kosten feststellen zu lassen und dem Lieferer gegenüber nachzuweisen. Das Abrechnungsverfahren ist in den Verträgen besonders zu vereinbaren.

§ 12

Probenahme

(1) Von jeder Ladung hat ein bestätigter Probennehmer Proben nach dem Standard zu ziehen und 3 Proben mit mindestens 250 g den Vorschriften entsprechend bereitzustellen. Für Exportlieferungen und für die Feststellung des Hektolitergewichts bei Getreide sind Proben mit mindestens 500 g Inhalt zu ziehen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, jedem Transportmittel ein Verladeprotokoll und eine der gezogenen Siegelproben an erkennbarer Stelle dem Transportmittel beizufügen. Eine Siegelprobe ist vom Lieferer für eine eventuell erforderlich werdende Schiedsuntersuchung 6 Wochen aufzubewahren. Die Qualitätsanalyse für die jeweilige Ladung ist im Betriebslabor des VEAB anhand einer Siegelprobe anzufertigen und innerhalb